

«Interpellation»

Eingereicht:

Erheblich:

Erledigt:

KMU-Nachfolgeregelungen: Vernünftiger Kapitalisierungszinssatz bei Aktienbewertungen?

Die steuerliche Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert wird aufgrund einer Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz (Kreisschreiben Nr. 28) vorgenommen. Aufgrund dieser in der Schweiz einheitlich anzuwendenden Bewertungsmethode berechnet die kantonale Steuerverwaltung jährlich den Steuerwert von KMU-Gesellschaften. Die Aktionäre haben diese Werte sodann als Vermögen zu deklarieren.

Bei Handels-, Industrie- und Dienstleistungsgesellschaften errechnet sich der Wert der Gesellschaft normalerweise aus der zweimaligen Gewichtung des Ertragswertes und der einmaligen Gewichtung des Substanzwertes. Als Ertragswert ist der kapitalisierte ausgewiesene Reingewinn der massgebenden Geschäftsjahre heranzuziehen. Dieser Reingewinn wird um ausserordentliche Elemente vermehrt oder vermindert.

Als Kapitalisierungszinssatz gilt ein von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) definierter und von der ESTV ermittelter Wert. Offenbar wird der variable Teil des Kapitalisierungssatzes (Swapsatz) von einer Arbeitsgruppe der SSK bestimmt worauf der Kapitalisierungssatz, welcher aus einem fixen Satz von 7% plus einem variablen Swap-Satz besteht, in der Kursliste der ESTV publiziert wird. Die (SSK) kann einen höheren Kapitalisierungszinssatz beschliessen. Sie könnte aber selbstverständlich auch die ganze Methodik ändern.

Der für die Steuerperiode massgebende Kapitalisierungszinssatz wird jeweils von der Eidg. Steuerverwaltung publiziert. Für das Jahr 2017 beträgt dieser Kapitalisierungszinssatz, Irrtum vorbehalten, 7% was bei erfolgreichen KMU-Unternehmen systematisch zu Werten führt, welche weit über den erzielbaren Marktwerten liegen. Bei KMUs mit durchschnittlichem Risiko ist nämlich ein Kapitalisierungszinssatz von rund 12% üblich, wodurch der tatsächliche bzw. der realistisch erzielbare Unternehmenswert bis zu 40% unter dem offiziellen Steuerwert liegt. Damit wird grundsätzlich gegen das Steuergesetz verstossen, welches als Wertobergrenze den Verkehrswert bestimmt. Trotz Verstoss ist es jedoch im Einzelfall sehr schwierig, oder gar unmöglich, dagegen vorzugehen, da bei Schätzungen naturgemäss eine erhebliche Bandbreite besteht. Ziel und Zweck der Aktienbewertung ist die Bestimmung des Verkehrswertes, welcher zugleich die Wertobergrenze bildet!

Die Folge dieser überhöhten Aktienbewertungen ist einerseits, dass die Besitzer von KMU mit hohen gebundenen Vermögenswerten konfrontiert werden und entsprechend hohe Steuerlasten zu tragen haben. Andererseits führt die sehr hohe Bewertung dazu, dass Nachfolgeregelungen deutlich erschwert werden. Denn will sich eine Person im Rahmen einer Nachfolge einkaufen, müsste sie den sehr hohen steuerlichen Wert bezahlen um keine steuerrechtlichen Konsequenzen befürchten zu müssen. Aufgrund von realistischen (praxisgerechten) Bewertungen sind sich aber die aktuellen und künftigen Besitzer eines KMU über den echten, tieferen Wert des

Unternehmens einig. Es besteht daher die Gefahr, dass die Differenz zum steuerlichen Wert dem Nachfolger als steuerrelevante und sozialbeitragsrelevante Leistung aufgerechnet wird. Dies führt beim KMU und dem Nachfolger zu Kosten, welche gerade im Rahmen einer Unternehmensübernahme nicht geschultert werden können.

Unsere Fragen an den Regierungsrat:

- 1) Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Steuerwert in jedem Einzelfall den am Markt erzielbaren Wert (Verkehrswert) nicht übersteigen darf?
- 2) Ist der Regierungsrat überzeugt, dass mit dem angewendeten Kapitalisierungssatz der Steuerwert höchstens dem Verkehrswert entspricht und damit die gesetzliche Bestimmung eingehalten ist?
- 3) Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton Schwyz bei der Festlegung des steuerlich relevanten Kapitalisierungszinssatzes?
- 4) Welche Möglichkeiten hat der Kanton Schwyz, eine aufgrund des zu tiefen Zinssatzes übertriebene Steuerlast von KMU-Besitzern zu vermeiden?
- 5) Nimmt die Steuerverwaltung Schwyz die Möglichkeit gemäss Kreisschreiben Nr. 28 wahr, um in begründeten Einzelfällen von der starren Bewertungssystematik abzuweichen, damit dem Grundsatz nachgelebt wird, dass der Steuerwert nicht höher als der Verkehrswert ist?
- 6) Stimmt es, dass die Steuerverwaltung Schwyz bei Vorliegen von Differenzen zwischen Steuerwert und tieferem Verkaufspreis die Nachfolgeregelung unter dem Gesichtspunkt von allfällig verdeckten Lohnbestandteilen überprüft? Ist diese Praxis sachgerecht?
- 7) Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass betriebsexterne Nachfolgeregelungen und Unternehmenseinkäufe von Mitarbeitenden mit dem Ziel der Unternehmensübernahme nicht durch zu hohe Steuerbewertungen gefährdet werden?
- 8) Wie bringt sich der Kanton Schwyz in der Schweizerischen Steuerkonferenz ein und wird sich der Regierungsrat für einen für die Unternehmensbewertung realistisch höheren Kapitalisierungszinssatz einsetzen?



KR René Baggenstos
FDP Ingenbohl-Brunnen

KR Marlene Müller
Präsidentin FDP SZ, Wollerau

KR Dominik Zehnder
Fraktionpräsident FDP, Bäch